Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage BV/12/23/014 öffentlich

Beschlussauszug

aus der

Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 24.01.2023

Top 5.3 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36.1 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet westlicher
Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage

Hier: 3. Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Folgende Punkte sollen in den Entwurf integriert werden:

- 1. Solaranlagen auch zulässig für Parkdecks
- 2. Antrag von Frau Matschke bezüglich umweltschonender Gestaltung der Außenbeleuchtung (Antrag wird als Anlage zum Protokoll beigefügt)

Beschluss:

<u>Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen unter Einbeziehung der im Wortprotokoll beschriebenen Änderungen folgende Beschlussfassung:</u>

1. Den 3. erneuten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36.1 für das Gebiet, begrenzt
🛘 im Nordosten: durch Grünflächen/ landwirtschaftlich genutzte Flächen und
die Straße "Zum Sportplatz",
☐ im Osten: durch die Sportanlage,
im Südwesten: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker),
☐ im Nordwesten: durch die Klützer Straße,
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) mit den Örtlichen Bau
vorschriften und die dazugehörige Begründung in der vorliegenden Fassung zubilli
gen und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur erneuten Auslegung zu bestimmen.

- 2. Der erneute Entwurf der Planzeichnung (Teil A), des Textes (Teil B) mit den Örtlichen Bauvorschriften und die dazugehörige Begründung sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer von 6 Wochen erneut öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der erneuten Auslegung zu benachrichtigen.
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.
- 4. Die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
- 5. In der Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung ist anzugeben, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde Ostsee-

bad Boltenhagen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	6
Zustimmung:	6
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0